



Brüssel, den 5. Dezember 2023
(OR. en)

15651/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0390 (NLE)

TRANS 513
COWEB 148

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) eingesetzten regionalen Lenkungsausschuss im Hinblick auf die Einführung gemeinsamer Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, zu vertreten ist

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union
in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV)
eingesetzten regionalen Lenkungsausschuss im Hinblick auf die
Einführung gemeinsamer Regeln für die Erstattung der Kosten von
nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen,
die zur Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden,
zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft¹ (VGV) wurde im Namen der Union mit dem Beschluss (EU) 2019/392 des Rates² genehmigt und trat am 1. Mai 2019 in Kraft.
- (2) Der durch den VGV eingesetzte regionale Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „Lenkungsausschuss“) ist für die Verwaltung des VGV verantwortlich und sichert seine ordnungsgemäße Durchführung. Nach Artikel 35 VGV fasst der Lenkungsausschuss Beschlüsse, in denen das Verfahren für die Ausführung des Haushaltsplans festgelegt wird.

¹ ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 3.

² Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

(3) Es wird erwartet, dass der Lenkungsausschuss einen Beschluss zur Einführung gemeinsamer Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden (im Folgenden „geplanter Beschluss“) fasst. Die in dem geplanten Beschluss festgelegten Regeln ersetzen die gemäß den Beschlüssen Nr. 2020/05¹ und Nr. 2021/02² des Lenkungsausschusses erlassenen Regeln.

(4) Der geplante Beschluss ist für das reibungslose Funktionieren des Ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft und der Gremien der Verkehrsgemeinschaft erforderlich. Da der geplante Beschluss für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Lenkungsausschuss in Bezug auf seine Annahme zu vertreten ist.

(5) Der im Lenkungsausschuss zu vertretende Standpunkt der Union sollte auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses ruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss Nr. 2020/05 des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft über die Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die als Sachverständige zu Sitzungen eingeladen werden (ABl. L 73 vom 10.3.2023, S. 40).

² Beschluss Nr. 2021/02 des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft über die Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden (ABl. L 73 vom 10.3.2023, S. 48).

Artikel 1

1. Der Standpunkt, der im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „Lenkungsausschuss“) im Hinblick auf die Einführung gemeinsamer Regeln für die Erstattung der Kosten von nicht dem Ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft angehörenden Personen zu vertreten ist, die zur Teilnahme an Sitzungen der Verkehrsgemeinschaft eingeladen werden, der die gemäß den Beschlüssen Nr. 2020/05 und Nr. 2021/02 des Lenkungsausschusses erlassenen Regeln ersetzt, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Lenkungsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
2. Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im Lenkungsausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin